



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und 2021/1152 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom ...³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1152 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems;
- b. Notenaustausch vom ...⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1150 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen

SR

1 SR **101**

2 BBl **2021 xxx**

3 SR ...; BBl **2021 xxx**

4 SR ...; BBl **2021 xxx**

für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems;

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA) über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

⁵ SR 0.362.31

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. abis Fussnote⁷

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

abis. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum oder über eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁸ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 68a Abs. 2 Fussnote⁹

² Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die Einreiseverbote nach den Artikeln 67 und 68 Absatz 3 sowie eine Landesverweisung erlassen wurden, werden durch die zuständige Behörde in das SIS eingetragen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁰ erfüllt sind.

Art. 68e Abs. 2 Fussnote¹¹

² Das SEM kann diese Daten und Informationen an einen Drittstaat übermitteln, wenn in Bezug auf die Rückkehr einer Person aus einem Drittstaat, die sich illegal in der Schweiz aufhält, diese identifiziert oder für diese ein Reisedokument oder Ausweispapier ausgestellt werden soll, sofern der ausschreibende Staat sein Einverständnis

⁶ SR 142.20

⁷ BBl 2020 7911

⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

⁹ BBl 2020 10033

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

¹¹ BBl 2020 10033

gegeben hat und die Voraussetzungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1860¹² erfüllt sind.

*Art. 103b Abs. 1 Fussnote und Abs. 2 Bst. b^{ter}*¹³

¹ Das Einreise- und Ausreisensystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁴ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen oder deren Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird.

² Folgende Kategorien von Daten werden über die nationale Schnittstelle an das EES übermittelt:

- b^{ter}. die Daten über erteilte ETIAS-Reisegenehmigungen, falls eine Pflicht für solche besteht;

Art. 103c Abs. 2 Bst. d¹⁵

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- d. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

¹² Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

¹³ BBl 2021 674

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisendaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 17.7.2021, S. 1.

¹⁵ BBl 2019 4573

Gliederungstitel vor Art. 108a

**3a. Abschnitt:
Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem¹⁶**

Art. 108a Absatz 1, Einleitungssatz und Absatz 3¹⁷

¹ Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) nach der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁸ enthält die folgenden Daten von Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind und in den Schengen-Raum einreisen wollen:

³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

Art. 108d^{bis} ETIAS-Beschwerdeverfahren: allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Das ETIAS-Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁹ (VwVG) und dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG)²⁰, soweit die Artikel 108d^{bis}-108d^{quinquies} nichts anderes bestimmen.

² Der Fristenlauf nach Artikel 22a VwVG findet auf das ETIAS-Beschwerdeverfahren keine Anwendung.

³ Die Beschwerde und weitere Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht können in einer der vier Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden. Das Bundesverwaltungsgericht bestimmt eine der vier Amtssprachen als Verfahrenssprache.

⁴ Das Urteil und verfahrensleitende Anordnungen werden in jedem Fall in einer Amtssprache abgefasst. Wurde die Beschwerde in Englisch eingereicht, wird das Dispositiv des Urteils zusätzlich als Information ins Englische übersetzt.

⁵ Die Richterinnen und Richter können zusätzlich zu den im VGG bereits vorgesehenen Fällen (Art. 23 Abs. 1 VGG) bei offensichtlich begründeten oder unbegründeten Beschwerden als Einzelrichterin bzw. als Einzelrichter entscheiden.

Art. 108d^{ter} ETIAS-Beschwerdeverfahren: Festlegung des Übermittlungswegs

¹ Eingaben im Rahmen des ETIAS-Beschwerdeverfahrens können elektronisch über die ETIAS-Übermittlungsplattform nach Artikel 108d^{quater} oder auf einem der Übermittlungswegs nach dem VwVG²¹ eingereicht werden.

¹⁶ BBl 2021 674

¹⁷ BBl 2020 7911

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 173.32

²¹ SR 172.021

² Zustellungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Partei oder ihre Vertretung werden auf dem Weg übermittelt, über den zuletzt eine Eingabe im selben Verfahren eingegangen ist. Die Partei kann die Nutzung eines anderen Kanals verlangen.

³ Zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem SEM werden Verfahrensdokumente immer über die ETIAS-Übermittlungsplattform übermittelt.

Art. 108d^{quater} ETIAS-Beschwerdeverfahren: Übermittlungsplattform

Das Bundesverwaltungsgericht stellt die ETIAS-Übermittlungsplattform zur Verfügung.

Art. 108d^{quinquies}

ETIAS-Beschwerdeverfahren: Verfahrensbestimmungen bei
Nutzung der ETIAS-Übermittlungsplattform

¹ Eingaben, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform eingereicht werden, müssen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

² Parteien, über die ETIAS-Übermittlungsplattform Begehren stellen und im Ausland wohnen, müssen kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

³ Bei Einreichung einer Beschwerde über die ETIAS-Übermittlungsplattform wird die beschwerdeführende Partei automatisch zur Zahlung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Ein Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege nach Artikel 65 VwVG²² bleibt vorbehalten.

⁴ Verfügungen und Urteile, die über die ETIAS-Übermittlungsplattform eröffnet werden, sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016²³ über die elektronische Signatur zu versehen.

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht regelt in einem Reglement die folgenden Aspekte des Verfahrens bei Nutzung der ETIAS-Übermittlungsplattform:

- a. die bei Verfügungen und Urteilen zu verwendende Signatur;
- b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. die Anforderungen an die Begleichung des Kostenvorschusses;
- e. den Zeitpunkt, zu dem der Entscheid als eröffnet gilt;
- f. die Art und Weise der Archivierung

²² SR 172.021

²³ SR 943.03

Art. 108f Sachüberschrift und Abs. 3²⁴

Bekanntgabe von ETIAS-Daten und CIR-Daten des ETIAS

³ Für die Bekanntgabe von ETIAS-Daten, die im CIR gespeichert sind, gilt Artikel 110h.

Gliederungstitel vor Art. 108h

3b. Abschnitt:

Nationales Reiseinformations- und -genehmigungssystem

Art. 108h Grundsätze

¹ Das SEM betreibt ein Informationssystem, das die ETIAS-Reisegenehmigungen enthält, die in die Zuständigkeit der Schweiz fallen, sowie Daten, welche die Schweiz in die Überwachungsliste erfasst und bearbeitet (System N-ETIAS). Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle vom Zentralsystem des ETIAS und an dieses übermittelt werden.

² Das Informationssystem dient der nationalen ETIAS-Stelle im SEM zur:

- a. Erfassung und Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, und Kontaktdaten sowie von ergänzenden Gesuchsdaten, Informationen und Dokumentkopien von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der Prüfung von ETIAS-Reisegenehmigungen, die in die Zuständigkeit der Schweiz fallen.;
- b. Konsultation nationaler und kantonaler Behörden im Rahmen der Prüfung von ETIAS-Reisegenehmigungen;
- c. Erfassung und Bearbeitung von Personen- und Kontaktdaten von Ausländerinnen und Ausländern, welche auf Antrag des fedpol oder des NDB in die Überwachungsliste aufgenommen werden;
- d. Erstellung von Statistiken.

Art. 108i Inhalt

¹ Das Informationssystem enthält Daten von Drittstaatsangehörigen und deren Reisedokumenten:

- a. wenn das Gesuch um eine ETIAS-Reisegenehmigung dieser Ausländerinnen und Ausländer durch das SEM als nationale ETIAS-Stelle geprüft wird; oder
- b. wenn die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer in die Überwachungsliste aufgenommen wurden.

² Das Informationssystem enthält folgende Datenkategorien:

- a. die Identitätsdaten über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten oder widerrufenen ETIAS-Reisegenehmigungen;
- b. die Daten zu den Reisedokumenten;
- c. die Kontaktdaten, im Rahmen der Bewertung des Epidemierisikos gemäss Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/1240²⁵ erhobene Daten zur Gesundheit sowie ergänzende Informationen und Dokumentkopien der Gesuchstellerinnen oder der Gesuchsteller;
- d. die Prüf- und Konsultationsergebnisse der Konsultation von Behörden des Bundes und der Kantone;
- e. die Daten aus dem ORBIS, dem RIPOL, dem N-SIS, dem ASF-SLTD, aus VOSTRA und ZEMIS, auf welche die nationale ETIAS-Stelle Zugriff hat;
- f. die Daten aus dem EES, dem C-VIS, dem SIS und dem CIR, auf welche die nationale ETIAS-Stelle Zugriff hat;
- g. die Daten, welche das SEM als nationale ETIAS-Stelle im Rahmen der Amtshilfe von Behörden des Bundes und der Kantone erhält;
- h. Informationen zum Beschwerdeverfahren;
- i. die Anträge des fedpol und des NDB zur Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in die Überwachungsliste;
- j. die Daten, welche das SEM als nationale ETIAS-Stelle in die Überwachungsliste eingegeben hat.

³ Die Personendaten nach Absatz 2 Buchstaben a - c können von der nationalen ETIAS-Stelle aus dem ETIAS ins nationale ETIAS-System übernommen werden.

⁴ Das nationale ETIAS-System enthält ausserdem die Verfahrensdossiers der ETIAS-Reisegenehmigungsgesuche in elektronischer Form.

Art. 108j Datenbearbeitung und –bekanntgabe

¹ Zugriff auf die nachfolgenden Daten des Informationssystems haben:

- a. das SEM:
 1. auf Daten nach Artikel 108i Absatz 2 im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
 2. auf Daten nach Artikel 108i Absatz 2 Buchstaben. a–g für die Bearbeitung und Beantwortung von Konsultationsanfragen;

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

- b. der NDB und fedpol: auf Daten nach Artikel 108*i* Absatz 2 Buchstaben a–g für die Bearbeitung und Beantwortung von Konsultationsanfragen im Rahmen der ETIAS-Gesuchsbearbeitung;
- c. der NDB und fedpol: auf Daten nach Artikel 108*i* Absatz 2 Buchstaben i–j im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben als beantragende Behörde für die Bearbeitung von Einträgen in die ETIAS-Überwachungsliste.

² Das Bundesverwaltungsgericht erhält für die Instruktion der bei ihr eingegangenen Beschwerden einen Auszug des Verfahrens dossiers in elektronischer Form über die ETIAS-Übermittlungsplattform gemäss Artikel 108*d*^{quater}.

³ Die Bekanntgabe von im N-ETIAS gespeicherten Personendaten richtet sich nach Artikel 108*f*.

Art. 108k Überwachung und Vollzug

¹ Das SEM ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb des Systems;
- b. den Katalog der Daten des Systems und den Umfang der Zugriffsrechte der in Artikel 108*j* genannten Behörden;
- c. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- d. das Verfahren zur Konsultation der Behörden des Bundes und der Kantone;
- e. die Bearbeitung und Beantwortung von Konsultationsanfragen im Rahmen der ETIAS-Gesuchsbearbeitung;
- f. die Bearbeitung von Einträgen in die Überwachungsliste;
- g. die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten.

*Art. 109a Abs. 1 Fussnote und Abs. 2 Bst. e*²⁶

¹ Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²⁷ in Kraft ist.

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

²⁶ BBl 2021 674

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

- e. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

*Art. 109c Bst. i*²⁸

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

- i. dem SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

*Art. 110 Abs. 1 Fussnote*²⁹

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁰ und (EU) 2019/818³¹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

...

Art. 122a Abs. 3 Bst. a Ziff. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005³²

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und d

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

²⁸ BBl 2021 674

²⁹ BBl 2021 674

³⁰ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

³¹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

³² SR 173.32

- a. Artikel 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³³;
- d. Artikel 108^d_{bis} Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration.

3. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016³⁵

Art. 46 Bst. f Ziff. 4

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- | | |
|---|---|
| f. das Staatssekretariat für Migration: | 4. für die Prüfung von ETIAS-Reisegenehmigungen ; |
|---|---|

4. Strafgesetzbuch³⁶

Art. 365 Abs. 2 Bst. g^{bis}

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- ^g_{bis}. Prüfung von ETIAS-Reisegenehmigungen;

5. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

*Art. 15 Abs. 1 Bst. n und Abs. 4 Bst. k^{bis}*³⁸

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- 33 SR 142.31
34 SR 142.20
35 SR 330; BBl 2016 4871
36 SR 311.0
37 SR 361
38 BBl 2020 10033

k.^{bis} das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

*Art. 16 Abs. 2 Bst. s und Abs. 5 Bst. g^{bis}*³⁹

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

s. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:

g.^{bis} das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

*Art. 16a Abs. 1 Fussnote*⁴⁰

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁴¹ und (EU) 2019/818⁴² enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

a. ... ;

*Art. 17 Abs. 4 Bst. n*⁴³

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

n. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle

³⁹ BBl 2020 10033

⁴⁰ BBl 2021 674

⁴¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

⁴² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

⁴³ BBl 2020 7741